

Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom 21. Juni 2013 (Mittelfr. Amtsblatt S. 89)

Der Planungsverband Industrieregion Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
- § 16 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Planungsverband Region Nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer gewählten Stellvertreter auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

Die Verbandsversammlung kann nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwäger-

ten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 27 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; § 6 Satz 2 bleibt unberührt;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- Landkreisen entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- kreisangehörigen Gemeinden je einen Verbandsrat der kreisangehörigen Gemeinden zum 2. und zum 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

(1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.

(2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrie-region Mittelfranken vom 11. April 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 68) außer Kraft.